



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 17. Januar 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Januar 2024 der Ordnung zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 17. Januar 2024 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Arabistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: B. A.) im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

**§ 4
Ziel des Studiums**

- (1) ¹Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. ²Das Kernfach Arabistik konzentriert sich auf eine fundierte Ausbildung im modernen Hocharabisch und einem arabischen Dialekt. ³Es beinhaltet ferner vertiefte Kenntnisse in den Bereichen a) arabisch-islamische Geschichte, b) Politik und Gesellschaft der modernen arabischen Welt, c) arabische Sprachwissenschaft, d) Islam, e) arabische Literatur und f) klassisches Arabisch.
- (2) Das Ergänzungsfach Arabistik umfasst eine fundierte Ausbildung im modernen Hocharabisch und kann mit Schwerpunkten aus den für das Kernfach aufgeführten Bereichen studiert werden.



- (3) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung umfassender, wissenschaftlich fundierter Arabischkenntnisse sowie eines breiten Hintergrundwissens auf sprachwissenschaftlichem, kulturellem, historischem und zeitgeschichtlichem Gebiet. ²Das Studium ist zum einen forschungsorientiert und befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang arabistischer, semitistischer oder islamwissenschaftlicher Ausrichtung. ³Zum anderen qualifiziert es für Berufsfelder im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereich, in denen die Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt Voraussetzung ist.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTAS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach im Umfang von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900 h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 LP zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Arabistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Arabistik umfasst 120 LP, bestehend aus einem Pflichtbereich (90 LP) und einem Wahlpflichtbereich (30 LP).
- (4) Der Pflichtbereich beinhaltet:
- Sprachpraxis Arabisch (vier Module à 10 LP, insgesamt 40 LP)
 - Sprachpraxis Arabischer Dialekt (zwei Module à 5 LP, insgesamt 10 LP)
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen FSQ (zwei Module à 5 LP: „Grundlagen der Arabistik und Islamwissenschaft“ und „Einführung in den Islam“, insgesamt 10 LP)
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen ASQ (10 LP)
 - Praxismodul (10 LP)
 - Bachelorarbeit (10 LP)
- (5) ¹Es sind 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen. ²Davon müssen mindestens 5 Module im Umfang von insgesamt 25 LP aus dem Angebot der Arabistik stammen. ³Maximal ein Wahlpflichtmodul (5 LP) kann aus dem Importbereich gemäß Modulkatalog gewählt werden.
- ⁴Der Wahlpflichtbereich Arabistik beinhaltet folgende Module mit je 5 LP:
- Religion/Geschichte/Politik der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
 - Literatur/Kultur/Landeskunde der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
 - Klassisches Arabisch I und II



(6) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Arabistik umfasst 60 LP, bestehend aus einem Pflichtbereich (40 LP) und einem Wahlpflichtbereich (20 LP).

²Der Pflichtbereich beinhaltet:

- a. Sprachpraxis Arabisch (drei Module à 10 LP, insgesamt 30 LP)
- b. zwei Einführungsmodul (je 5 LP: „Grundlagen der Arabistik und Islamwissenschaft“ und „Einführung in den Islam“, insgesamt 10 LP)

³Im Wahlpflichtbereich sind vier Module à 5 LP im Umfang von insgesamt 20 LP aus folgenden Modulen zu wählen:

- Religion/Geschichte/Politik der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
- Literatur/Kultur/Landeskunde der arabisch-islamischen Gesellschaften I und II
- Klassisches Arabisch I und II
- Arabischer Dialekt I und II

(7) ¹In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. ³Der Pflichtbereich besteht aus einem Praxismodul (Ara Prax, 10 LP) und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ, 10 LP), die im Rahmen der Module „Grundlagen der Arabistik und Islamwissenschaft“ (Ara Gru) und „Einführung in den Islam“ (Ara Isl) erworben werden. ⁴Sie umfassen einen Überblick über die Arbeitsfelder und zentralen methodischen Fragen des Faches Arabistik, grundlegende Kenntnisse zum Islam und einen Überblick über wichtige Forschungsfragen und -ansätze der Islamwissenschaft. ⁵Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP), die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.

§ 6 Bewertungskriterien

¹Die Module werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

²Abweichend von Satz 1 werden das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Modulbeschreibungen

¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. ³Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsform von der Lehrperson bekannt gegeben.

§ 8 Praxismodul

(1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Es dient der Berufsorientierung sowie dem Ausbau von berufsfeldbezogenen Schlüsselkompetenzen wie interkultureller Kommunikationskompetenz, Selbstorganisation oder Problemlösungskompetenz. ³Das Praxismodul kann in einer der folgenden Formen absolviert werden:

- a. Praktikum von mind. 6 Wochen im Inland oder Ausland.
- b. mit dem Modulverantwortlichen abgestimmter, fachbezogener Aufenthalt im Ausland von mindestens 6 Wochen (z. B. Sprachkurse).



- (2) Die Eignung eines Praktikums oder Auslandsaufenthaltes als Praxismodul ist im Voraus mit dem Modulverantwortlichen abzustimmen.
- (3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praktikum bzw. der qualifizierte Auslandsaufenthalt wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²In dem Portfolio werden in Form eines Berichtes persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch eine vom Institut für Orientalistik, Indogermanistik und Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie bestimmte Fachvertretung durchgeführt.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnung, insbesondere zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Fach Arabistik als Kern- oder Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³Zugleich tritt die Studienordnung für das Fach Arabistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 954), zuletzt geändert am 22. Mai 2021 (Verkündungsblatt Nr. 6/2013 S. 114) außer Kraft. ⁴Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang immatrikuliert haben. ⁵Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 17. Januar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena